



Resolution

Eingebracht durch das Land Burkina Faso

„Vorrang der Überstellung einer Person an den Internationalen Strafgerichtshof bei Kapitalverbrechen gegen Minderjährige“

Die Internationale Rechtskommission,

bezugnehmend auf die in Art. 90 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes offenbarte Vorrangigkeit der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof selbst,

geleitet von dem zutiefst moralischen Bedürfnis, besonders die wehrlosesten Mitglieder unserer Weltgemeinschaft schützen zu wollen,

tief bestürzt darüber, dass die Todesstrafe in vielen Ländern immer noch als ein probates Mittel der Bestrafung gilt,

unter Hinweis auf das in betreffenden Fällen vorliegende unmenschliche Ausmaß der Schädigung der Opfer und/oder ihrer sozialen Umwelt,

unter Bekräftigung einer schnellen, unmissverständlichen und generalpräventiven Reaktion in betreffenden Fällen,

ebenfalls hinweisend auf die weltweit steigende Häufigkeit der betreffenden Fälle,

unter Betonung der den Vereinten Nationen zukommenden Handlungsspielräume durch zuständige internationale Instanzen,

1. verurteilt die vorherrschende Gleichstellung der Verfahrensbearbeitung der betreffenden Verbrechenart in Bezug auf das Alter der Geschädigten;

2. fordert eine eindeutige, nachvollziehbar kontrollierbare Vorrangigkeit der Überstellung von Personen an den Internationalen Strafgerichtshof bei Kapitalverbrechen gegen Minderjährige;

3. verlangt, dass bei der Auslieferung die Würde des Menschen und die Menschenrechte geachtet werden;

4. ersucht in betreffenden Fällen um die Erlaubnis, bei ausreichenden Informationen über den Aufenthaltsort der Täter, auch mit geeigneten Mitteln eine solche Überstellung sicherzustellen, wobei die Planung und Durchführung eines solchen Vorgehens nach zuvoriger Zustimmung des betroffenen Staates im Ermessen des ermittelnden Staates liegt;

5. beschließt, mit der Sache befasst zu bleiben.